



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte und die Rechtsanwaltschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte und die Rechtsanwaltschaft



ekanntlich strebt unsre Reichsjustizverwaltung eine Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte an. So große Zustimmung sich dieser Plan beim Publikum auch erworben hat, bei der Rechtsanwaltschaft ist er auf entschiednen Widerspruch gestoßen. Die dreizehn preussischen Anwaltskammern haben sich sämtlich dagegen erklärt, und der jüngst in Berlin versammelt gewesene deutsche Anwaltstag hat die Resolution gefaßt: „Die Erweiterung der amtsgerichtlichen Kompetenz in Zivilprozesssachen liegt weder im Interesse der Rechtspflege noch des rechtsuchenden Publikums.“

So schlimm ist es nun nicht. Wahr ist nur, daß diese Kompetenzerweiterung für die Rechtsanwaltschaft in ihrer heutigen Ausbildung geradezu unannehmbar erscheint.

Zunächst ist der Geldwert in ständigem Sinken begriffen; daher besteht zwischen Streitsachen im Wert von 500 Mark und von 300 Mark kein großer Unterschied mehr. Die einen sind ebenso Bagatellsachen, wie die andern. Das Publikum kommt, wenn die Sachen bis zu 500 Mark den Amtsgerichten überwiesen werden, viel rascher und billiger zu seinem Recht. Die Parteien werden dann nicht mehr genötigt sein, zeitraubende und kostspielige Reisen nach dem Landgerichtssitz zu unternehmen, um dort für solche kleine Sachen einen Anwalt zu befragen, sondern sie können, wenn sie sich nicht selbst vertreten wollen, einen Anwalt bequemer an Ort und Stelle haben. Die Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte bis zu 500 Mark wird nach einer annähernden Schätzung die Landgerichte um 30 bis 40 Prozent aller Sachen entlasten und dazu führen, daß das platte Land den so wünschenswerten Zuzug von Rechtsanwälten erhält. Die wachsende Bedeutung des Einzelrichteramts liegt übrigens in unsrer Zeitrichtung begründet. Deshalb haben auch die neuesten Zivilprozessentwürfe in Osterreich und in Frankreich die Zuständigkeitsgrenze für die Einzelgerichte weit hinausgeschoben. In Osterreich setzte der Entwurf 1000 Gulden als Grenze fest. Das Abgeordnetenhaus setzte sie mit knapper Mehrheit auf 500 Gulden (850 Mark) herab, und in Frankreich ist

eine Kompetenzerhöhung der Friedensgerichte von 200 Franks auf 1500 Franks (1200 Mark) beabsichtigt. Freilich haben sich auch dort die Anwälte (Avoués) in einer zu Ostern 1894 zu Paris abgehaltenen Versammlung dagegen erklärt.

In der That lassen sich denn auch vom Standpunkt der Rechtsanwaltschaft gewichtige Bedenken gegen die Neuerung vorbringen. Sie sind teils allgemeiner Natur, teils liegen sie in besondern Verhältnissen. Vor allem ist das Auftreten vor den Kollegialgerichten der ganzen Stellung des Anwalts angemessener als das vor den Amtsgerichten. Sein Prozeßgegner ist dort dank dem Anwaltszwange stets ein Anwalt und niemals ein Winkelkonsulent. Die Prozesse werden durch Schriftsätze eingehend vorbereitet, es werden Rechtsfragen aufgeworfen und geprüft, die vor den Amtsgerichten kaum gestreift werden. In der mündlichen Verhandlung, die schon äußerlich ein feierliches Gepräge hat, findet ein eigentliches Plaidoyer statt. Dem Rechtsanwalt bietet sich da ein reicheres Feld, seine Kenntnisse und Fähigkeiten an den Tag zu legen, als vor dem Amtsgericht, wo die Verhandlung in einfacher Rede und Gegenrede besteht. An den Amtsgerichten können sich die Parteien selbst vertreten, und sind sie daran verhindert, so sind sie nicht gezwungen, sich eines Anwalts zu bedienen, sondern sie können einen Winkelkonsulenten damit beauftragen, was selbst an Orten, wo es durchaus nicht an Anwälten fehlt, nicht zu den Seltenheiten gehört. Den Anwälten entgehen also infolge des Aufhörens des Anwaltszwangs in den durch die Kompetenzerweiterung den Amtsgerichten zufallenden Sachen nicht nur manche Einnahmen, sondern sie haben es in diesen wie in den andern amtsgerichtlichen Prozessen mit einer unwürdigen Konkurrenz zu thun. Diese Konkurrenz, die jetzt schon die Anwaltschaft in sittlicher wie in materieller Hinsicht schwer schädigt, würde, wenn sie sich noch mehr breit machen könnte, den Anwaltstand vollständig herunterdrücken. In vielen Gegenden des Reichs, namentlich im Westen, besteht nämlich beim Publikum die Gewohnheit, in den meisten Fällen und sogar in ganz wichtigen Rechtsfragen sich zuerst an einen Winkelkonsulenten zu wenden, der nur dann, wenn er die Sache nicht selbst besorgen kann, die Partei an einen Anwalt weist. Der Grund dieser Erscheinung liegt in unsern sozialen Verhältnissen. Der gemeine Mann kann sich beim Winkelkonsulenten besser ausdrücken, oder glaubt es wenigstens zu können, weil er mit ihm auf der gleichen Bildungsstufe steht. Die Winkelkonsulenten sind auch überall zu finden, die Anwälte nur auf ihrem Bureau. Der Winkelkonsulent läuft den Leuten in die Wohnungen nach, erteilt Rat auf der Straße, und mit Vorliebe im Wirtshause. An manchen Orten kommen vorzugsweise an Markttagen die Händler und andre Personen mit den Winkelkonsulenten in bestimmten Wirtshäusern zusammen, um ihre Rechtsangelegenheiten unter deren Beistand zu besorgen. Auch die durchaus falsche Meinung, daß es der Winkelkonsulent billiger mache als der Anwalt, treibt das Publikum den Winkelkonsulenten in die Arme.

Besonders gefördert worden sind diese Zustände dadurch, daß die Rechtsanwälte für verschiedene Gerichte Sachen annehmen. Infolge dessen giebt es Terminkollisionen, und die Rechtsanwälte sind dann genötigt, wenn sie nicht in infinitum vertagen lassen wollen, Sachen an Winkelfonsulenten abzugeben, die sich ihrerseits wieder durch Zutragen von Prozessen abfinden. So ist es gekommen, daß sich hie und da zwischen Rechtsanwälten und Winkelfonsulenten förmliche Kartelle gebildet haben. Man hat dagegen angekömpft, namentlich in den achtziger Jahren. So ließen die Oberlandesgerichtspräsidenten von Frankfurt und Köln scharfe Erlasse gegen dieses Unwesen ergehen, und die Ehrengerichte entwickelten einen löblichen Eifer. In zahlreichen Fällen mußte sich der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte in Leipzig mit der Sache beschäftigen. Da kamen böse Dinge zu Tage. So hatte nach den Entscheidungen des Ehrengerichtshofs (Bd. I, S. 195) ein Rechtsanwalt und Notar einem Rechtskonsulenten 40 Prozent seiner Reineinnahmen aus der Zivilpraxis und dem Notariat zugesichert, andere Anwälte hatten 20 bis 30 Prozent der Gebühren für das Zutreiben von Sachen gegeben (Bd. II, S. 97, Bd. IV, S. 9). Ein dritter hatte mit seinem Schreiber eine Konventionalstrafe verabredet, daß sich dieser innerhalb von fünf Jahren nach seinem Austritt in dem Wohnort des Anwalts nicht als Rechtskonsulent niederlasse (Bd. III, S. 118). In einem andern Falle (Bd. III, S. 297) wurde festgestellt, daß in der betreffenden Stadt eine Vereinbarung zwischen den Konsulenten zu stande gekommen sei, keinem Anwalt eine Sache zuzuwenden, der ihnen nicht einen Anteil an den Gebühren zukommen lasse. Ein andermal (Bd. II, S. 92) hatte sich ein wegen der Verbindung mit Winkelfonsulenten angeschuldigter Anwalt mit dem Bestehen eines allgemeinen Usus entschuldigt, dem er sich ohne die schlimmsten Folgen für seine Praxis nicht habe entziehen können. In neuester Zeit ist es über solche Dinge merkwürdig still geworden. Die beiden letzten Bände der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs enthalten nur wenig über solche Verbindungen. Ob es aber darin wirklich besser geworden oder ob das Übel so tief eingefressen ist, daß das Einschreiten der Ehrengerichte nichts mehr hilft und deshalb unterbleibt, darüber lassen sich natürlich nur Vermutungen aufstellen. Sicher ist, daß eine Stärkung der Macht des Winkelfonsulententums, wie sie durch eine Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 Mark auf 500 Mark herbeigeführt würde, der Rechtsanwaltschaft einen schweren Stoß versetzen würde.

Darin liegt einzig und allein die Schädigung der Rechtspflege und des Publikums, wenn die Zuständigkeit der Amtsgerichte erhöht werden sollte, nicht in dieser Erhöhung selbst. An sich wäre sie sogar eine Wohlthat. Es kann sich also nur darum handeln, die Interessen der Rechtsanwaltschaft und die des Publikums in Einklang zu bringen. Mit allgemeinen Resolutionen und einem Streuben gegen Reformen ist nichts gethan. Es müssen

Änderungen in unserer Gesetzgebung getroffen werden, die auf eine Verdrängung der Winkelkonsulenten aus den Gerichtssälen und auf eine ständige rechtskundige Parteivertretung an den Amtsgerichten abzielen.

Nach § 143 Absatz 2 der Zivilprozessordnung kann der Amtsrichter Winkelkonsulenten ohne weiteres zurückweisen. Von dieser Bestimmung wird aber ein verschiedenartiger Gebrauch gemacht. Manche Amtsrichter weisen alle Winkelkonsulenten zurück, manche — und dies ist die Mehrzahl — lassen die solidern zu, manche endlich gestatten jedem Winkelkonsulenten vor Gericht aufzutreten. An Orten, wo es an Rechtsanwälten fehlt, ist das nun allerdings nicht zu vermeiden; aber da, wo genug Rechtsanwälte vorhanden sind, ist das Auftreten der Winkelkonsulenten in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Prozessführung gehört zur Berufshätigkeit des Rechtsanwalts, und er hat ein Recht darauf, daß er vor unwürdiger Konkurrenz geschützt werde. Zu diesem Zwecke müßte § 143 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in dem Sinne abgeändert werden, daß vor Amtsgerichten, die sich an Orten befinden, wo mehr als zwei Rechtsanwälte zugelassen sind, Winkelkonsulenten zurückgewiesen werden müßten. Um zu verhüten, daß die Winkelkonsulenten das Gesetz auf dem Wege der Session der einzulagenden Forderungen an sie umgehen, müßten sie auch dann zurückgewiesen werden, wenn die Session lediglich zum Zwecke der gerichtlichen Vertretung erfolgte. Diese Zurückweisung hätte sich aber auch auf Anwaltschreiber zu erstrecken, die oft versteckte Winkelkonsulenten sind.

Das genügt aber nicht. Es müssen auch noch die Terminkollisionen, die die Winkelkonsulenten so mächtig haben anwachsen lassen, eingedämmt werden. Nun würden aber, wenn den Amtsgerichten noch mehr Sachen zugewiesen würden, solche Kollisionen bedeutend zunehmen. Das kann nur dadurch verhütet werden, daß eine Amtsgerichtsrechtsanwaltschaft geschaffen wird, die als Vorstufe für die Rechtsanwaltschaft an den Kollegialgerichten zu dienen hätte. Es dürfte kein Anwalt bei einem Kollegialgericht zugelassen werden, der nicht die ersten drei Jahre nach dem Assessorexamen als Rechtsanwalt oder sonst im Justizdienst thätig gewesen ist. Auf diesem Wege wären mit einem Schlage die nötigen juristischen Kräfte für die Praxis an den Amtsgerichten gefunden, und die ältern Anwälte erhielten dadurch eine Kompensation, daß ihnen die Sachen an den Kollegialgerichten ausschließlich zufielen. So würde nicht nur eine viel sachgemäßere Verteilung der Praxis eintreten, sondern es würde sich auch das Vertagungsunwesen an den Kollegialgerichten verringern. Die dort zugelassenen Anwälte würden die Praxis an den Amtsgerichten den hier zugelassenen vorzugsweise überlassen, und diese wären vom Kollegialgericht ausgeschlossen. Freilich bedürfte es auch noch einer Änderung des § 27 der Rechtsanwaltsordnung, der jedem deutschen Rechtsanwalt gestattet, vor einem Kollegialgericht die Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung zu übernehmen. Dieser müßte dahin abgeändert

werden, daß den am Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwälten, wenn seit der Ablegung des Assessorexamens noch keine drei Jahre verstrichen sind, jedes Auftreten vor den Kollegialgerichten überhaupt verboten würde.

Dieser Vorschlag wurde schon im Jahre 1894 vom preussischen Justizminister den Anwaltskammern unterbreitet, fand aber bei den Anwälten keine Gnade. Von den verschiedenen Vorschlägen des Ministers gefiel in Anwaltskreisen nur einer, nämlich daß jeder Anwaltskandidat zwei bis drei Jahre nach dem Assessorexamen als Gehilfe bei einem Rechtsanwalt arbeiten sollte. Überbeschäftigte Anwälte würden auf diese Weise juristisch gebildete Hilfsarbeiter (Konzipienten) erhalten, was für sie nicht nur eine große Erleichterung, sondern auch eine Erhöhung ihres Einkommens bedeuten würde, da sie dann ihre Praxis sehr ausdehnen könnten. Damit würde aber der Hauptübelstand der „freien Advokatur,“ das Anwachsen übermäßig großer Anwaltsbüreaus (im Gegensatz zu übermäßig kleinen) nicht verringert, sondern vergrößert werden, und die Reformbewegung hätte damit in eine Verschlechterung der Zustände gemündet! Das Konzipiententum besteht seit langem in Osterreich, wo niemand als Advokat zugelassen wird, wenn er nicht mehrere Jahre Hilfsarbeiter auf einem Advokatenbüro gewesen ist. Die Zustände in der dortigen Advokatur sind aber anerkanntermaßen noch viel schlimmer als bei uns. Die Konzipienten, die sich selbst als „weiße Sklaven“ bezeichnen, werden zu allerlei Arbeiten ausgenutzt, sie müssen Schreiberdienste und andre subalterne Geschäfte verrichten. Da sie ungeübt eine große Arbeitslast aufgehalst bekommen, so lernen sie nicht gründlich arbeiten, und da sich der Chef nicht um ihre Ausbildung bekümmern kann, erlangen sie auch nicht den nötigen Takt. Da wäre doch die Amtsgerichtsanzwaltschaft, wo sich der junge Mann zunächst mit einfachern Sachen zu beschäftigen hätte, aber selbständig wäre, eine viel bessere Schule. Dadurch, daß der junge Anwalt in den ersten Jahren seiner Praxis noch nicht so viel zu thun hätte, würde er sich an ein gründliches Arbeiten gewöhnen, das ihm im spätern Leben sehr zu statten käme. Die Einnahmen würden für die ersten Jahre, wo noch keine großen Ansprüche gestellt werden, vollständig genügen, denn sie wären immer noch größer als die der Konzipienten. Träten die Amtsgerichtsanzwäle dann in die volle Praxis ein, so geschähe der Übergang zu den größern Einnahmen allmählicher, als das bei den Konzipienten der Fall ist, die aus der unselfständigen Gehilfenstellung in diese Praxis eintreten. Nun ist aber gerade der krasse Übergang von kleinen zu großen Einnahmen der Grund, daß mancher Anwalt scheitert. Die jungen Leute werden in solchen Fällen leicht übermütig und begehen eine Taktlosigkeit nach der andern. Auch solche Erscheinungen würden durch die Amtsgerichtsanzwaltschaft verhütet werden. Ein wesentlicher Nutzen endlich läge darin, daß das platte Land vielmehr Anwälte bekäme und die großen Verkehrsmittelpunkte entlastet würden, wenn die Anwälte für die

ersten Jahre ihrer Praxis von den Kollegialgerichten ausgeschlossen wären. Auch das wäre bei der Einrichtung des Konzipiententums nicht der Fall, weil sich die Konzipienten vorzugsweise nach den großen Städten drängen würden, da dort die größten Anwaltsbüros sind, die ihrer am ehesten bedürfen. Das platte Land wäre dann noch mehr in den Händen der Winkelkonsulenten, als jetzt.

Würden unsre Vorschläge verwirklicht, so würde die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte der Rechtspflege, dem rechtsuchenden Publikum und der Rechtsanwaltschaft in gleicher Weise zu gute kommen. Es würde nicht nur das Verfahren in kleinern Sachen vereinfacht und verbilligt werden, und eine bessere örtliche Verteilung der Anwaltschaft eintreten, sondern es würde auch dem Winkelkonsulententum ein Schlag versetzt werden. Ferner würden die großen Sachen erfahrenen Händen vorbehalten und das Prozeßverfahren an den Kollegialgerichten wesentlich beschleunigt werden. Für die Rechtsanwaltschaft ist es viel besser, wenn sie den ihr drohenden Gefahren durch Annahme verständiger Reformen begegnet, als wenn sie sich gegen jede, wenn auch noch so notwendige Verbesserung sträubt. Ein Beharren in dieser Richtung würde den Untergang der „freien Advokatur“ zur Folge haben, mag das nun durch Wiedereinführung des *numerus clausus* oder auf dem Wege der Verstaatlichung geschehen.



Die Begründung von Rentengütern in Preußen

Ein Rückblick und Ausblick



Das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 war hauptsächlich von dem Gedanken erfüllt, ländliche Arbeiter ansässig zu machen; denn der weitere in seiner Begründung angegebene Zweck, die Kolonisation der Hochmoor- und Heideländereien zu erleichtern, konnte nur für verhältnismäßig geringe Flächen im preussischen Staate in Betracht kommen. Die charakteristischen Merkmale des Gesetzes lagen daher — außer in der Einführung einer Rente als Kaufpreis — darin, daß auf Grund seiner Bestimmungen einestheils die Entrichtung der Rente außer in Kapital auch in Körnern vereinbart werden konnte, andernteils die Möglichkeit gegeben war, im Kaufvertrage den Erwerber hinsichtlich der Zerspaltung, des Weiterverkaufs und der wirtschaftlichen Erhaltung des Rentengutes einzuschränken. Gerade von der zweiten Bestimmung erwartete man, daß sie die Besitzer großer Güter veranlassen würde, Rentengüter in größerer